

Stellungnahme des Verbands deutscher Schriftsteller VS in ver.di zur „Öffentlichen Konsultation zum Thema >Online-Inhalte< vom Okt. 2009“

Der Verband deutscher Schriftsteller VS in ver.di dankt der Europäischen Kommission für die Gelegenheit, sich zum „Reflection Document – Creative Content in a European Single Market“ der DG INFOS und DG MARKT äußern zu können und bittet um Veröffentlichung der nachstehenden Stellungnahme.

„Wir sind nicht der Meinung, dass verschiedene Systeme von Urheberrecht in Europa ein Problem für Verbraucher oder für den Markt sind. Erstens sind weniger die differierenden Urheberrechte das Hindernis, sondern die Sprachgrenze. Ein polnisches Werk wird nun mal außerhalb Polens kaum per Internet angefordert werden. Zweitens sind es eher die Verschiedenheiten der technischen Systeme (Beispiel: verschiedene E-Book-Reader, die verschiedene Formate verlangen). Gegen die Schaffung vernünftiger Standards (z.B. Dauer der Lizenz, Portabilität der Kopie auch auf andere Abspielsysteme, Veräußerung der Lizenz) und ein klares Preissystem beim Vertrieb an Endverbraucher spricht nichts. Allerdings ist dies eine Materie, die außerhalb des Urheberrechts zu regeln wäre.

Für uns ist eine Änderung des kontinentaleuropäischen Urheberrechts (droit d' auteur) hin zum anglo-amerikanischen copyright nicht akzeptabel. Uns stimmt bedenklich, dass das Papier von „property right“ spricht. Das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, das geistiges Eigentum beinhaltet. Auch wenn ein Autor Verwertungsrechte vergibt, behält er sein geistiges Eigentum, ist geschützt gegen Veränderung des Werkes, gegen Verwendungsarten, denen er nicht zugestimmt hat. Es wäre eine dramatische Schlechterstellung der Kreativen/Urheber, wenn die Kommission daran etwas ändern möchte.

2. Unsichere Märkte

Es gibt keinen vernünftigen Grund, Urheber und ausübende Künstler dazu zu drängen, ihre Werke und Darbietungen auch auf einem „digitalen Markt“ feilzubieten. Das wird zweifelsfrei dann geschehen, wenn sich dieser Markt auch als für Anbieter hinreichend brauchbar erweist. Bislang ist das nicht unbedingt der Fall und demzufolge eine gewisse Zurückhaltung der Anbieter durchaus verständlich.

Wir unterstützen die Forderung des Papiers: „Creating a favourable environment in the digital world for creators and rightholders, by ensuring appropriate remuneration for their creative work.“ Solange diese Voraussetzung nicht geschaffen ist, muss es hingenommen werden, dass der „digitale Markt“ eben nur selektiv bedient wird.

Ein nicht zu unterschätzende Hindernis ist dabei die mangelnde Sicherheit vor Urheberrechtsverletzungen. Werke, die digital verbreitet werden, sind schnell illegal kopiert. Geschäftsmodelle können nicht gedeihen, wenn dieselbe Ware umsonst zu haben ist.

Die Enforcement-Richtlinie und der im Telecom-Paket gefundene Kompromis legen den Rechtsrahmen fest, um Urheberrechtsverletzungen zu verfolgen. Ebenso wichtig ist es, die Bedeutung des Urheberrechts gerade auch bei jungen Nutzern hervorzuheben. Die EU könnte in diesem Sinne aktiv werden und z.B. Kampagnen anstoßen.

3. user-created content

In diesem Zusammenhang irritiert die Erwähnung von „user-created content“. Es handelt sich hier um ein begriffliches Konstrukt, das rechtlich entweder bedeutungslos ist oder seine wahre Bedeutung verschleiert. Dass ein Werkschöpfer auch „Nutzer“ oder „user“ eines technischen Systems (Internet) ist oder war, ist urheberrechtlich irrelevant.

Sollte damit aber gemeint sein, dass es sich bei solchem „content“ eben nicht um eigenständige Schöpfungen handelt, sondern um Bearbeitungen oder Auszüge von Werken, die (möglicherweise) urheberrechtlich geschützt sind, dann wäre dem ganzen mit größtem Misstrauen zu begegnen. Es gibt kaum einleuchtende Gründe, einem „user“ – gemeint ist wohl der Amateur – Sonderrechte einzuräumen.

Ob die Wünsche von Verbrauchern zum Maßstab für Handeln der Kommission genommen werden sollten, bedürfte doch noch der intensiven Diskussion. Vielfach scheint es eher geboten, überzogenen Wunschvorstellungen – möglichst kostenfreiem Zugang und „freier“ oder sogar beliebiger Nutzung und Bearbeitung – entgegenzutreten.

4. Vergriffene Werke

Die Rechte an vergriffenen Werken fallen meist vom Verlag an den Autor zurück. Der digitale Markt bietet Chancen, diese sonst meist brachliegenden Rechte zu nutzen und diese Werke wieder zugänglich zu machen. Verwertungsgesellschaften können die Aufgabe übernehmen, die Lizenz an solcher Verbreitung einem oder auch mehreren privaten oder öffentlichen Partnern anzubieten. Aufgrund der bestehenden Gegenseitigkeitsverträge ist eine solche Lizenzierung durchaus europaweit möglich. In Deutschland hat eine große Anzahl von Autoren einen entsprechenden Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) geschlossen.

4. Digitale Bibliotheken

Deutsche (und europäische) Autoren sehen die Gefahr eines sich abzeichnenden Kulturmonopols durch Google und begrüßen den Ausbau von „EUROPEANA“, die sich durch inhaltliche Standards und Respektierung der Autorenrechte deutlich dem Herangehen von Google überlegen zeigt.

Für die Lizenzierung von verwaisten Werken haben die High Level Group und ARROW Lösungen erarbeitet, die hinreichende Rechtssicherheit bieten – allerdings noch geringfügiger Ergänzungen im Urheberrecht bedürfen.

Für die Lizenzierung von vergriffenen Werken wird die „extended collective licence“ diskutiert, wie sie in nordischen Ländern angewendet wird. Deutsche Autoren sehen dieses Modell als problematisch an, weil es einen Eingriff in die Urheberrechte bedeutet. Wir ziehen freiwillige Vereinbarungen, wie sie sie mit der VG Wort geschlossen wurden (s.o.) vor.

Bei öffentlichen digitalen Bibliotheken wie „ddb“ oder „EUROPEANA“ ist zu klären, aus welchen Mitteln die Urheber vergütet werden. Es muss eine Lösung gefunden werden, das System der öffentlichen Bibliotheken mit Vergütung für Autoren auf die digitale Situation zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Urheber – im Regelfall vertreten durch eine Verwertungsgesellschaft – die Rechtsposition behalten oder erhalten, die es ihnen erlaubt, angemessene Vergütungen für das Bereithalten zur Ausleihe durchzusetzen. Eine gesetzliche Lizenz oder eine entsprechende Schranke des Urheberrechts wäre keine befriedigende Lösung, weil dadurch erst einmal die Werknutzung erlaubt und die Verhandlungsposition der Urheber massiv geschwächt würde.

Auch bei digitalen Bibliotheken muss, wie bei den Geschäftsmodellen, gesichert werden, dass legale digitale Kopien nicht auf illegale Weise weiterkopiert werden.

5. Provider-Abgabe, oder Zugangs-Abgabe

Der Gedanke einer pauschalen Vergütung des Zugangs wird in Deutschland kontrovers diskutiert. Die Politik sieht darin eine einfache und praktikable Lösung. Autoren sehen diese Lösung kritisch, aus mehreren Gründen: Die Abgabe müsste sehr hoch sein, da sie unter sehr viele Berechtigte geteilt werden müsste; das ist kaum durchsetzbar. Eine gerechte Verteilung ist extrem schwierig. Wer Zugangsvergütung bezahlt hat, könnte dann auch illegal eingestellte Inhalte legal herunterladen. Geschäftsmodelle würden infrage gestellt, wie das Papier selbst zu bedenken gibt (S. 19). Zudem ist klärungsbedürftig, welche Werknutzungen nun mit einer solchen pauschalen Vergütung („Kulturflatrate“) abgegolten sein sollen. Aus Sicht der Autoren wäre es fatal und ein nicht hinnehmbarer Eingriff in Urheber- und Persönlichkeitsrechte, wenn gegen eine solche Vergütung auf das Recht verzichtet werden müsste, über den Ort und Kontext einer Werknutzung zu bestimmen.“

Berlin, Dezember 2009

*Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Bundesgeschäftsstelle VS in ver.di
Heinrich Bleicher-Nagelsmann, Paula Thiede-Ufer 10 in 10179 Berlin.
Tel.: +4930-6956-2327, E-Mail: vs@verdi.de*